

Traubenerntemeldung (TEM) 2025

spätester Abgabetermin am 1. Dezember des Erntejahres

Blatt: ____ von ____

Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Ferner sind Betriebe freigestellt, die einer Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre gesamte Ernte abliefern. Die Traubenerntemengen sind getrennt nach Qualitätsstufen einzutragen. Angaben in Kilogramm oder Liter sind in Hektoliter Wein umzurechnen. Umrechnungsschlüssel: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein, 100 l Traubenmost = 1,00 hl Wein

Betriebsnummer Weinbaukartei (BNR 10)	Firmennummer / AP.-Nr. (wenn vorhanden)
E-Mail	Telefon
Name, Vorname oder Firmenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Betriebsort	

Lfd. Nr.	Herkunft Bereich, Großlage oder Einzellage mit Gemeinde	Ertragsreb- fläche in m²	Rebsorte	Erntemenge in hl	Qualitätsstufe der Weinherstellung (bitte ankreuzen)						sonstige Verwendung der geernteten Trauben				
					Deutscher Wein (Dt.W.)		Landwein (g.g.A.)	Qualitäts- wein (g.U.)	Prädikats- wein (g.U.)	Sonstiger Wein	im eigenen Betrieb:		Verkauf / Abgabe		
					ohne Rebsorte u. ohne Jahrgang	mit Rebsorte und/oder Jahrgang					als Trauben in kg	als Trauben- most in hl	als Trauben in kg	als Trauben- most in hl	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
Summe:															

Die Meldungen sind gem. Art. 31 und 33 der VO (EU) 2018/273, Art. 22, 24 der DVO (EU) 2018/274, § 33 Weingesetz, §§ 29 und 31 der Wein-Überwachungsverordnung, § 16 DVO Weinrecht Sachsen und §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift

Weinerzeugungsmeldung (WEM)**2025**

spätester Abgabetermin am 01. Dezember des Erntejahres

A.) Angaben zum Betrieb und zur Person des Meldepflichtigen

Betriebsnummer Weinbaukartei (BNR 10)	Firmennummer / AP.-Nr. (wenn vorhanden)
E-Mail	Telefon
Name, Vorname oder Firmenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Betriebsort	

B.) Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Betriebsort	

Anzugeben ist die gesamte Weinerzeugung in diesem Betrieb seit dem 1. August des Erntejahres aus Trauben eigener Ernte und zugekauften Trauben, zugekaufter Maische, zugekauftem Most und aus eigenerzeugter oder zugekaufter Süßreserve. Zugekaufte Trauben sind über das Verhältnis: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein umzurechnen.

Qualitätsstufe		Weißwein hl	Rot-, Roséwein, Rotling, Weißherbst hl	Gesamt hl
Deutscher Wein ohne Rebsorte und ohne Jahrgang	Traubenmost			
	Wein			
Deutscher Wein mit Rebsorte und/ oder mit Jahrgang	Traubenmost			
	Wein			
Landwein g.g. A. (geschützte geographische Angabe)	Traubenmost			
	Wein			
Qualitätswein g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung)	Traubenmost			
	Wein			
Prädikatswein g.U. (geschützte)	Traubenmost			
	Wein			
Sonstiger Wein	Traubenmost			
	Wein			
Gesamtweinerzeugung:				

Die Meldungen sind gem. Art. 31 und 33 der VO (EU) 2018/273, Art. 22, 24 der DVO (EU) 2018/274, § 33 Weingesetz, §§ 29 und 31 der Wein-Überwachungsverordnung, § 16 DVO Weinrecht Sachsen und §§ 72 und 75 Agrarstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Betriebsnummer Weinbaukartei (BNR 10)	Firmennummer / AP.-Nr. (wenn vorhanden)
E-Mail	Telefon
Name, Vorname oder Firmenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Betriebsort	

Traubenzukaufsmeldung (TZM)

2025

spätester Abgabetermin am 1. Dezember des Erntejahres

Blatt: _____ von _____

Hinweise zur Mengenberechnung:

100 kg Trauben = 0,78 hl Wein

100 l Traubenmost, Jungwein = 1,00 hl Wein

Die folgenden Angaben gelten für (bitte ankreuzen):

☐
☐

Kilogramm

Hektoliter

							Menge in kg Trauben, Hektoliter Maische, Most oder Wein						
Lfd.Nr.	Annahme bzw. Ankauf von (BNR10 oder Firmennr. / AP.-Nr. der Weinbaukartei)	Datum der Lese	Herkunft Bereich, Großlage oder Einzellage mit Gemeinde	Ertrags- reblfläche in m²	Rebsorte	Weinart		Deutscher Wein (Dt.W.)		Landwein (g.g.A.)	Qualitäts- wein (g.U.)	Prädikats- wein (g.U.)	Mostgewicht in °Oe
						weiß	rot/rosé	ohne Rebsorte u. ohne Jahrgang	mit Rebsorte und/ oder Jahrgang				
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
							Summe:						

Die Meldungen sind gem. Art. 31 und 33 der VO (EU) 2018/273, Art. 22, 24 der DVO (EU) 2018/274, § 33 Weingesetz, §§ 29 und 31 der Wein-Überwachungsverordnung, § 16 DVO Weinrecht Sachsen und §§ 72 und 75 Agrarstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Traubenernte-, Traubenzukaufs- und Weinerzeugungsmeldung

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften G.d.b.R. etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Ferner sind Betriebe freigestellt, die einer Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre gesamte Ernte abliefern.

Bei der Herkunft ist der Bereich, die Groß- oder Einzellage gemäß der Weinbergsrolle, unter der vermarktet werden soll, einzutragen. Bei lagenfreien Rebflächen ist "frei" einzutragen.

Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten, so sind die Erträge der einzelnen Rebsorten in den entsprechenden Spalten getrennt einzutragen.

Die Traubenerntemengen sind getrennt nach Qualitätsstufen einzutragen.

Angaben in Kilogramm oder Liter sind in Hektoliter Wein umzurechnen.

Umrechnungsschlüssel: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein
 100 l Traubenmost = 1,00 hl Wein

Die Mengenanteile je Verwendungsart sind unter fortlaufender Positionisierung getrennt aufzuführen. Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

Zur Abgabe einer Weinerzeugungsmeldung ist grundsätzlich verpflichtet, wer Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Zu melden sind alle bis zum Stichtag ausgebauten Weinmengen der letzten Ernte. Von der Meldung ist nur befreit, wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder Betrieb mit weniger als 10 Ar Rebfläche. In beiden Fällen darf keine Vermarktung des Weines erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Die Meldungen sind gem. Art. 31 und 33 der VO (EU) 2018/273, Art. 22, 24 der DVO (EU) 2018/274, § 33 Weingesetz, §§ 31 und 29 der Wein-Überwachungsverordnung, § 16 DVO Weinrecht Sachsen und §§ 72 und 75 Agrarstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten

Erläuterung von Begriffen

Begriff	Erläuterung
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung Trauben müssen ausschließlich aus dem geografischen Gebiet stammen, in dem der Wein hergestellt wird. (Art. 93 VO (EU) 1308/2013)
g.g.A.	geschützte geographische Angabe Mindestens 85% der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben müssen aus dem geographischen Gebiet der geschützten geographischen Angabe stammen. (Art. 93 VO (EU) 1308/2013)
Dt.W.	Deutscher Wein Wein ohne die geographische Angabe g.g.A. oder g.U.
sonstiger Wein	Jungwein, Grundwein oder Federweißer